

# marquardt wilhelm ivanits

Rechtsanwältinnen  
Fachanwältinnen für Familienrecht  
Mediatorinnen

Kanzlei Mohnweg 43 12357 Berlin

**CLAUDIA MARQUARDT\***  
**RICARDA WILHELM\*,\*\***  
**DR. NATALIE IVANITS\*,\*\***

\* Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Familienrecht

\*\* Mediatorin

BÜRO BERLIN  
MOHNWEG 43  
12357 BERLIN  
TEL 030 60490056  
FAX 030 60490057  
ADVOCADO@T-ONLINE.DE

**BÜRO KÖLN**  
**FRIESENSTR. 30**  
**50670 KÖLN**  
TEL. 0221 16868040  
FAX 0221 16868041  
ADVOCADO@NETCOLOGNE.DE  
**Postadresse: Berliner Büro**  
[www.marquardt-wilhelm.de](http://www.marquardt-wilhelm.de)

Köln, den 31.5.2020  
Unser Zeichen: CM

## **Stellungnahme**

**für die Kinderschutzkommission im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**

*Claudia Marquardt*

„Kinderschutz in NRW und seinen Kommunen – Akteure, Strukturen, Netzwerke und Handlungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes“

1. Wird der Status Quo des Kinderschutzes in NRW den Aufgaben und Erwartungen von Staat und Gesellschaft gerecht?
2. Welche Hindernisse ergeben sich bei der Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes in NRW und seinen Kommunen?
3. Wie müssen die Rahmenbedingungen angepasst werden, um den Kinderschutz in NRW effizienter und effektiver zu gestalten?

## **Zusammenfassung**

Der Status Quo des Kinderschutzes in NRW wird den Grundrechten einer kleinen Zahl von Kindern auf eine gesunde Entwicklung ihrer Persönlichkeit nicht gerecht.

Es gibt erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen einzelnen Jugendämtern. Viele arbeiten hervorragend, andere lassen ein deutliches Verbesserungspotential erkennen (z.B.:Lügde).

Zentraler Ansatzpunkt ist die Verbesserung der Qualifizierung der wichtigsten Akteure in den Jugendämtern und den Familiengerichten. Es fehlt eine gründlicher Aus- und Weiterbildung in den zentralen Themen des Kinderschutzes: Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch sowie die ganz besondere Bedeutung einer stabilen Bindungen für die Entwicklung der Kinder.

Zu diskutieren ist die Einrichtung einer Sonderzuständigkeit bei den Familiengerichten und den Familiensenaten der Oberlandesgerichte für Verfahren, die eine Kindeswohlgefährdung betreffen.

Grundsätzlich berücksichtigt die Jugendhilfe die Kontinuität im Leben der Kinder zu wenig. Zu viele Kinder erleben nach der Trennung von ihren leiblichen Eltern ein Verschieben von Ort zu Ort.

Werden Kinder wegen Kindeswohlgefährdung von ihren Eltern getrennt, werden ihnen oft viele weitere Wechsel zugemutet, auch wenn eine Rückkehr ausgeschlossen ist.

Die „vorläufige“ Unterbringung kleiner Kinder in Bereitschaftspflegefamilien dauert oftmals viel zu lang. Die Unterbringung von Babys in Heimen sollte gänzlich unterbunden werden. Längere Bereitschaftspflege und Heimunterbringungen kleiner Kinder stellen eine staatliche Kindeswohlgefährdung dar.

Gerichtsverfahren dauern bis zum Abschluss (2. Instanz vor dem Oberlandesgericht) nicht selten 2 Jahre. Eine „vorläufige“ Unterbringung der Kinder für diesen Zeitraum ist unverantwortlich. Die Unterbringung sollte spätestens nach 4 Monaten mit der Option „dauerhafter Verbleib“ erfolgen.

In der Regel notwendige Förderung und Therapie der Kinder sollte zügig auf Grundlage von Untersuchungen in einem Sozialpädiatrischen Zentrum beginnen.

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| 1. Einleitung .....   | <b>4</b>  |
| 2. Rechtliche Vorgaben .....  | <b>5</b>  |
| 3. Unterschiede in der Qualität der Arbeit unserer Jugendämter in NRW .....   | <b>7</b>  |
| 4. Notwendige Aus- und Weiterbildung- Erkennen und Handeln .....  | <b>9</b>  |
| 5. Aufgabe und Kompetenz der Jugendämter .....  | <b>9</b>  |
| 6. Fehlende Kontinuität im Kinderschutz .....   | <b>11</b> |
| 7. Fehlende Aus- und Weiterbildung der mit Kinderschutz befassten Richter<br>und Richterinnen am Familiengericht und am Oberlandesgericht ..... | <b>16</b> |
| 8. Einrichtung von Sonderzuständigkeiten bei den Familiengerichten und<br>den Familiensenaten der Oberlandesgerichte .....                      | <b>17</b> |
| 9. Zur Person .....   | <b>19</b> |

## 1. Einleitung

Zu den Akteuren des Kinderschutzes zählen unter anderen Jugendämter, Familiengerichte, Kinderärzte, Kliniken, Schulärzte, Schulpsychologen, Kindergärtnerinnen, Lehrer und vor allem – mit Garantenpflicht gegenüber dem Kind – die Mitarbeiter der ambulanten Hilfen der Jugendämter. Hier sollen nur die wichtigsten Akteure des Kinderschutzes nämlich Jugendämter und Familiengerichte im Fokus stehen. Wobei der Schwerpunkt der Stellungnahme bei der Tätigkeit der Jugendämter liegt.

Werden Kinder wegen schwerer Kindeswohlgefährdung in staatliche Obhut genommen, haben sie oft eine lange Odyssee unterschiedlicher Unterbringungen vor sich. Oft werden sie zunächst „vorläufig“ in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht, während die Rückführungsoption geprüft wird. Dies kann bis zu einem Jahr oder gar zwei Jahren dauern. Ist die Rückführung ausgeschlossen, plant das Jugendamt oft einen Wechsel des Kindes in eine Dauerpflegefamilie, wenn seitens des Jugendamtes (oft aus organisatorischen Gründen) der Verbleib des Kindes in der bisherigen Pflegefamilie nicht gewollt ist. Hat das Kind hier aber Bindungen aufgebaut und werden diese durch den Wechsel abgebrochen, kann sich dies erheblich auf die Entwicklung und das Verhalten des Kindes auswirken. Nicht selten scheitert dann das als Dauerpflege geplante weitere Pflegeverhältnis aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, sodass weitere Wechsel erfolgen. Das Kind erlebt dann in staatlicher Obhut viele Wechsel und Abbrüche mit sehr schädlichen Folgen.

Ein paar Beispiele aus der Praxis sollen die Realität zu veranschaulichen. Diese Fälle aus unseren Akten sind anonymisiert. Nur der Sachverhalt, der dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 3.2.2017 zugrunde liegt, ist konkreter, weil er bereits durch diesen Beschluss veröffentlicht wurde.

## 2. Rechtliche Vorgaben

„Das Kind, dem die Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art.2 Abs. 1 Grundgesetz) und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) – eigene Rechte zukommen, steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Kinder bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln und gesund aufwachsen zu können. **Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind.**“ (So die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes seit 1968 (BVerfGE 24, 119, 144) hier zitiert aus der Entscheidung vom 3.2.2017, Aktenzeichen 1 BvR 2569/16 , Rdnr. 40<sup>1</sup>).

„Werden Eltern der ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Verantwortung nicht gerecht, weil sie nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen oder können sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten, kommt das „Wächteramt des Staates“ nach Art.6 Abs.2 Satz 2 GG zum Tragen. **„Ist das Kindeswohl gefährdet, ist der Staat nicht berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen; das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates“ (Bundesverfassungsgericht ebenda m.w.N, Rdnr. 41)**

Mit dieser Entscheidung hob das Bundesverfassungsgericht den Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln vom 7.10.2016 (AZ 21 UF 56/16) auf. Denn der Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln verletzte das Kind, um dessen Schicksal es hier ging, in seinen Grundrechten aus Artikel 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

---

<sup>1</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/02/rk20170203\\_1bvr256916.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/02/rk20170203_1bvr256916.html)

Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus:

**„Der Staat kann verfassungsrechtlich berechtigt und verpflichtet (Art.6 Abs.2 Satz 2 GG) sein, zur Wahrung des Kindeswohls die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern zu veranlassen oder aufrechtzuerhalten. Das ist dann der Fall, wenn das Kind bei einem Verbleib in der Familie oder bei einer Rückkehr dorthin in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.“** (Ebenda Rdnr. 45).

**„Hält das Gericht eine Trennung des Kindes von den Eltern nicht für erforderlich, obwohl Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie oder bei einer Rückkehr dorthin in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist, hält die Entscheidung verfassungsgerichtlicher Kontrolle am Maßstab des Art.6 Abs. 2 Satz 2 GG grundsätzlich nur dann stand, wenn das Gericht in Auseinandersetzung mit den für eine nachhaltige Gefahr sprechenden Anhaltspunkten nachvollziehbar begründet, warum eine solche Gefahr für das Wohl des Kindes nicht vorliegt“** (Bundesverfassungsgericht ebenda m.w.N, Rdnr. 48).

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt in Art 6:

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.*
- (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.*

**Unsere Grundrechte in Bundes – und Landesverfassung sind die wichtigsten Vorgaben unserer Rechtsordnung für den Kinderschutz.**

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ratifiziert. Sie steht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Ihre Vorgaben sind ebenfalls zu berücksichtigen. Art. 3

Abs. 1 UN-KRK bestimmt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, **das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.**

Die UN-Kinderrechtskonvention definiert folgende Grundbedürfnisse von Kindern:

Liebe und Akzeptanz (Präambel, Art. 6; Art. 12, 13, 14 der Konvention)

Ernährung und Versorgung (Art. 27, 26, 32 der Konvention)

Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller emotionaler und sexueller Ausbeutung (Art. 16, Art. 19, Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 der Konvention)

Bindung und soziale Beziehungen (Art. 8, 9, 10, 11, 20, 21, 22 der Konvention)

Gesundheit (Art. 24, 25, 23, 33 der Konvention)

Wissen und Bildung (Art. 17, 28, 29, 30 und 31 der Konvention)

Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt in Art. 24 den **Vorrang des Kindeswohls.**

### **3. Unterschiede in der Qualität der Arbeit unserer Jugendämter in NRW**

Es gibt keine einheitlichen Qualitätsstandards für die Arbeit der Jugendämter in NRW. Es gibt kein Qualitätsmanagement und auch keine Fachaufsicht. Dies hat zur Folge, dass das Handeln oder auch das Unterlassen von zwischen den verschiedenen Städten und auch Kreisen völlig unterschiedlich ist. In manchen größeren Städten in NRW gibt es sogar Unterschiede in der Arbeit zwischen den Bezirken!

Hier soll zunächst an 2 Beispielen vorbildlicher Kinderschutz vorgestellt werden:

#### **Beispiel 1 Köln**

Dieses Beispiel ist der Sachverhalt der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3.2.2017.

*Bei dem 3 Monate alten Säugling fielen seiner Kinderärztin bei einem Routinetermin diskrete Hämatome an den Gliedmaßen auf. Die Kinderärztin veranlasste die stationäre Aufnahme ins Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße.*

*Dort wurde der Brustkorb geröntgt. Es fanden sich ältere Rippenserienfrakturen auf beiden Seiten (fünf Rippen links und 4 Rippen rechts).*

*Das Jugendamt Köln nahm das Baby in Obhut und brachte es in einer Bereitschaftspflegefamilie unter. Auch gab das Jugendamt Köln ein forensisches Gutachten in Auftrag. Das forensische Gutachten der Universität Köln kam ebenso wie die Ärzte der Kinderklinik zum Ergebnis, dass die mehrfachen Rippenbrüche durch massive Gewalteinwirkung entstanden seien. Das Jugendamt legte dem Familiengericht die ärztlichen Gutachten und eigene Erkenntnisse in einem umfassenden Bericht vor.*

## **Beispiel 2 Westfalen**

*Eine 4-Jährige fiel in ihrem Kindergarten mit merkwürdigen Äußerungen über das Baden mit ihrem Vater auf. Die Kindergärtnerinnen wandten sich an das Jugendamt. Dort nahm man die Berichte sehr ernst. Das Jugendamt übernahm die Beratung der Kindergärtnerinnen. Sie wurden angewiesen, dem Kind keine Fragen zu stellen, sondern nur aufmerksam zuzuhören und die Äußerungen des Kindes wortwörtlich aufzuschreiben mit Datum und dem Kontext der Erzählung. Nachdem das Jugendamt sich sicher war, dass das Mädchen von seinem Vater sexuell missbraucht wurde und seine Mutter es nicht schützen würde, brachte das Jugendamt das Kind in einer Familie als jüngstes Kind unter. Die Pflegeeltern wussten, dass die Unterbringung möglicherweise nur vorläufig war, weil die Entscheidung des Familiengerichtes noch ausstand.*

In beiden Fällen waren die Akteure kompetent und handelten entsprechend:

Im Kölner Beispiel überwies die Kinderärztin an das spezialisierte Kinderkrankenhaus. Die Ärzte röntgen und entdeckten so die schweren Misshandlungen. Das Jugendamt nahm das Kind in Obhut. Leider wurde der Säugling für einen viel zu langen Zeitraum nämlich vom **19.2.2015 bis April 2016** (sic!) „vorläufig“ in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht. Das bedeutet, dass das Baby nicht, wie es für seine gesunde Entwicklung erforderlich gewesen wäre, sichere Bindungen an Eltern entwickeln konnte.

Im zweiten Fall nahm das Jugendamt die Hinweise des Kindergartens sehr ernst und übernahm die Beratung der Betreuerinnen des Mädchens im Kindergarten. Da das Jugendamt gemäß § 37 Abs.1 Satz 1 SGBVIII zu der fachlichen Einschätzung kam, dass eine dauerhafte Trennung von den Eltern zu seinem Schutz erforderlich war, hat es das Kind

nicht wie das Jugendamt Köln „vorläufig“, sondern sofort mit der Option auf einen dauerhaften Verbleib untergebracht.

#### **4. Notwendige Aus- und Weiterbildung – Erkennen und Handeln**

Die wichtigsten Akteure des Kinderschutzes, also die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und Familienrichter und Familienrichterinnen, werden nicht gründlich aus- und weitergebildet. Es fehlt in Deutschland und auch in NRW eine alle Mitarbeiter von Jugendämtern und alle mit Kinderschutz befassten Richter erfassende gründliche Aus- und Weiterbildung zu den zentralen Themen des Kinderschutzes: Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, und die damit verbundene hohe Wiederholungsgefahr, kindliche Entwicklung und Bindungen. An den Hochschulen findet eine Ausbildung zum Thema Kinderschutz nicht statt. Vielfach „verschwindet die Qualität“ in einem Jugendamt, sobald bestimmte Mitarbeiter wechseln oder berentet werden.

Gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Jugendämtern wissen, dass sie den Schutzauftrag des Staates gegenüber Kindern wahrnehmen. Sie nehmen Hinweise von Großeltern, anderen Verwandten, Nachbarn, Kindergärtnerinnen und Lehrern auf Verdacht auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch oder anderer Gefährdungen eines Kindes sehr ernst und überprüfen die Lage in der Familie sehr sorgfältig.

Sie wissen um die Wiederholungsgefahr. Sie stellen die Kinder, und nicht deren Eltern, in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen. Sie nehmen selbstbewusst ihre Rolle beim Familiengericht gemäß § 50 SGB VIII und § 162 FamFG wahr.

#### **5. Aufgabe und Kompetenz der Jugendämter**

##### **Beispiel 4 Rheinland**

*Ein 3-jähriges Kind wurde in Anwesenheit seiner Mutter vom Freund der Mutter über mehrere Tage schwerst misshandelt. Das Kind überlebte knapp. Im Vorfeld hatten Mutter und Jugendamt aus guten Gründen vereinbart, dass der Freund und das Kind nicht zusammentreffen dürfen.*

*Als die Großmutter des Kindes sich in großer Sorge an das Jugendamt wandte, weil sie*

*befürchtete, dass die Mutter doch mit ihrem Kind bei ihrem Freund waren und dieser dem Kind etwas antun könne, unternahm das Jugendamt eine Woche lang nichts.*

*Im Strafverfahren gegen den Freund der Mutter machte der Vorsitzende der Strafkammer der Mitarbeiterin des Jugendamtes nach ihrer Zeugenvernehmung heftige Vorwürfe, weil sie nach der Mitteilung der Großmutter nichts zum Schutz des Kindes unternommen hatte.*

*Die Sozialarbeiterin erklärte mir später weinend auf dem Flur, sie sei davon ausgegangen, dass sie mit ihren Schutzanträgen beim zuständigen Familiengericht erfolglos geblieben wäre.*

Zu häufig passen sich Mitarbeiter von Jugendämtern in NRW den Vorstellungen „ihrer“ Familienrichter an und stellen nur noch „erfolgversprechende Anträge“. Leider erlauben die Amtsleitungen ihren Mitarbeiterinnen fast nie, Beschwerde gegen eine Entscheidung des Familiengerichtes einzulegen. Aber Jugendämter sind gemäß § 162 Abs. 3 Satz 2 FamFG berechtigt, gegen Beschlüsse der Familiengerichte Beschwerde einzulegen. Wenn weder Jugendamt noch Verfahrensbeistand Beschwerde gegen Beschlüsse der Familiengerichte einlegen, die ein Kind der Gefahr einer schweren Kindeswohlgefährdung aussetzen, dann funktioniert unser staatliches Schutzsystem nicht mehr!

Gute Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter des Jugendamtes beinhaltet aber auch die Kenntnis ihrer Rolle als Jugendamt sowie das Wissen, wie ein guter Antrag an das Familiengericht aussehen muss, z.B. sorgfältige Beschreibung aller Fakten, getrennt von der fachlichen Bewertung des Jugendamtes. Professor Helga Oberloskamp hat präzise beschrieben, wie ein solider Schriftsatz an das Familiengericht auszusehen hat.<sup>2</sup>

Gut ausgebildete Mitarbeiter von Jugendämtern können besser bei Gericht auftreten, den Familienrichtern viel selbstbewusster ihre fachliche Sicht erläutern und haben dann auch mit ihren dem Gericht vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern mehr Erfolg!

---

<sup>2</sup> Oberloskamp Helga, et. Al. Gutachterliche Stellungnahme in der sozialen Arbeit, 7. Auflage 2017

## 6. Fehlende Kontinuität im Kinderschutz

Wenn Kinder zu ihrem Schutz von ihrer Familie getrennt wurden, dann sind Jugendamt und Familiengericht verpflichtet, alles zu tun, um die bereits erlittenen Verletzungen des Kindes zu kompensieren und seine Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern<sup>3</sup> (§ 1 SGB VIII). Denn „das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs.1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz. Das Wohl des Kindes hat die Richtschnur des Staates zu sein. Die Unterbringung in einer anderen Familie ist zweifellos das Beste für die Entwicklung eines Kindes, wenn seine leiblichen Eltern ausfallen“<sup>4</sup>.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sollen durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie **innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums** verbessert werden. Wenn aber das Jugendamt zu dem Schluss kommt, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraumes nicht erreichbar ist, dann soll das Kind die Möglichkeit bekommen, dauerhaft in einer anderen Familie zu leben und dort Liebe, Bindung und Förderung zu erfahren.

Wenn Kinder von ihren leiblichen Eltern getrennt werden, dann handelt es sich in aller Regel um seelisch verletzte, also traumatisierte Kinder. Das gilt auch für Säuglinge. Umso sorgfältiger sollten die Jugendämter die Zukunft dieser Kinder planen. An dieser so zentralen Stellschraube wird oft nachlässig gearbeitet. Kinder werden von den Jugendämtern Monate lang in Mutter-Kind-Einrichtungen gelassen, obwohl ihre Mütter sie verlassen haben. Babys und Kleinkinder werden in Heime gegeben. Babys und Kleinkinder werden für einen langen Zeitraum zwischen 6 Monaten und 2 Jahren „vorläufig“ (!) in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht!

Stabile Bindungen sind einer der wichtigsten Bausteine für die Entwicklung eines Kindes<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> BVerfGE 24, 119ff Beschluss vom 29.07.1968; Schleiffer, Roland, Der heimliche Wunsch nach Nähe, 5. Aufl., Weinheim 2014

<sup>4</sup> BVerfGE, ebenda

<sup>5</sup> Grossmann, Karin: Neue Bindungen entwickeln, Chancen und Hindernisse, Vortrag auf dem 22. Tag des Kindeswohls, 12.5.2014; [https://www.stiftung-pflegekind.de/fileadmin/templates/szwdpk/media/Stiftung\\_Pflegekind/Tag\\_des\\_Kindeswohls/2014\\_Regensburg/Vortraege/Tag\\_des\\_Kindeswohls\\_Grossmann\\_April\\_2014.pdf](https://www.stiftung-pflegekind.de/fileadmin/templates/szwdpk/media/Stiftung_Pflegekind/Tag_des_Kindeswohls/2014_Regensburg/Vortraege/Tag_des_Kindeswohls_Grossmann_April_2014.pdf); in: Ein Pflegekind werden, 7. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, her.: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, 2018, S.67-86

Sie beeinflussen die Entwicklung der Persönlichkeit und vor allem das soziale Verhalten des Kindes und machen es nicht nur fähig zu Mitgefühl, sondern ermöglichen es ihm auch, später als erwachsene Person gute Bindungen zu den eigenen Kindern einzugehen. Wir wissen, dass die Qualität der Bindung von einer Generation zur nächsten weitergegeben wird. Kinder sind auf die kontinuierliche Anwesenheit der gleichen Betreuungsperson angewiesen, um sich zu entwickeln. Daraus ergibt sich für die Jugendhilfe die logische Konsequenz, dass Kinder, die bei ihren biologischen Eltern nicht bleiben können, schnell in einer Familie untergebracht werden sollten<sup>6</sup>, in der sie auch auf Dauer bleiben können, damit sie dort neue – heilsame – Bindungen eingehen können<sup>7</sup>. Das gilt auch für ältere Kinder<sup>8</sup>.

Eine Fülle internationaler Studien belegt seit nun schon 75 Jahren, dass der Wechsel der Bezugsperson ein hohes Risiko für die kindliche Entwicklung ist<sup>9</sup>. Je häufiger Kinder wechseln, umso größer werden ihre Verhaltensauffälligkeiten und umso größer ist auch die Gefahr, dass Pflegeeltern sich wieder von ihnen trennen<sup>10</sup>. Deshalb sollten die Jugendämter in NRW dazu verpflichtet werden, nach einer Trennung von der biologischen Familie die Kontinuität der Betreuung und Versorgung innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes sicherzustellen. Kinder sollten allerhöchstens 4 Monate in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht werden. Ein sechsjähriges Pflegekind, das schon 2 Jahre in seiner Pflegefamilie lebte sagte zu seiner Pflegemutter: Erst war ich bei meiner Mutter, dann bei X (Bereitschaftspflegefamilie) und dann kam ich zu Euch. Sagt mir, wo ich jetzt hinkomme! Pflegekinder, die nach einer langen Bereitschaftspflege eine Trennung erleiden mussten, haben oft große Angst, dass sie in ihrer neuen Dauerpflegefamilie nicht sicher sind. Diese Angst blockiert ihre ohnehin gefährdete Entwicklung.

### **Beispiel 5 Rheinland**

*In einem familiengerichtlichen Verfahren begegnete mir eine junge Frau, die während ihrer Kindheit in 7 (sic!) verschiedenen Settings aufwuchs. Das Jugendamt, das für sie*

---

<sup>6</sup> BVerfGE, ebenda

<sup>7</sup> Schleiffer, Roland: Die Pflegefamilie: eine sichere Basis? Über Bindungsbeziehungen in Pflegefamilien, in: 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Hrsg.: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Idstein, 2007

<sup>8</sup> Grossmann, Karin, ebenda; Schleiffer, Roland: Der heimliche Wunsch nach Nähe,

<sup>9</sup> Grossmann, ebenda; Brisch, Karl-Heinz: Bindung und Umgang, S. 89-135, in: Brühler Schriften zum Familienrecht, Hrsg.: Deutscher Familiengerichtstag "Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl", Band 15, Bielefeld, 2008

<sup>10</sup> Diouani-Streek, Meriem/Zenz, Gisela, Spezifische Bedürfnisse, Belastungs- und Risikofaktoren, in: Verfahrensbeistandschaft, Her.: Salgo/Lack, 4. Auflage, 2020

*zuständig war, sah in diesem Lebenslauf kein Problem und erkannte, trotz Vorhalt des Richters nicht, dass das Jugendamt selbst durch seine Entscheidungen in der Kindheit und Jugend dieser jungen Frau die Ursache dafür geschaffen hatte, dass die junge Frau nicht verlässlich für ihr Baby sorgen konnte. Dieses Jugendamt unterstützte tatsächlich das Vorhaben der Mutter, das kleine Kind aus seiner Pflegefamilie zu nehmen, um es in einer anderen Pflegefamilie unterzubringen.*

Fehlendes Wissen um die zentrale Bedeutung von Bindung und Kontinuität im Leben von Kindern führt dazu, dass bei vielen Jugendämtern das Problembewusstsein fehlt.

Zur Frage, wie ein Kind nach einer Trennung von seinen Eltern so untergebracht wird, dass es dort bleiben kann, gibt es erhebliche Unterschiede in NRW.

Es gibt Jugendämter, die sofort oder sehr schnell dauerhaft unterbringen. Gute Pflegekinderdienste haben gute Pflegeeltern rekrutiert und diese auch gut fortgebildet, so dass sie schnell unterbringen können. Sie warten nicht die Entscheidung der Gerichte ab. Manche Jugendämter bringen also Kinder so unter, dass ihnen ein erneuter Wechsel erspart bleibt. Aber zu viele Jugendämter bringen Babys und kleine Kinder viel zu lange zunächst in Bereitschaftspflegefamilien unter, mit der Konsequenz, dass ein erneuter Bindungsabbruch bereits eingeplant ist. Viele Kinder werden in immer neue Settings gebracht.

### **Beispiel 6 Rheinland**

*Ein 3 Monate altes Baby ...*

- *kommt für 3 Monate in eine 1. Bereitschaftspflegefamilie*
- *dann war der Junge 1 Woche mit seiner Mutter im Mutter-Kind- Heim*
- *dann kam er 1 Jahr in eine 2. Bereitschaftspflegefamilie*
- *dann kam er wieder 1 Woche zu seiner Mutter*
- *dann kam er 6 Monate in einer 3. Bereitschaftspflegefamilie*
- *nach 5 Wechseln kam das kleine Kind sehr gestört und zutiefst verängstigt dann in eine Dauerfamilie.*

*Bei den Trennung von den Bereitschaftspflegeeltern 2 und 3 hat das Kind bitterlich geweint, geschrien und sich an die jeweilige Pflegeperson geklammert.*

**Das ist schwere Vernachlässigung in staatlicher Obhut!** Das Schlimme ist, dass die hier dem kleinen Jungen zugefügten Schäden auch durch liebevollste Pflegeeltern nicht wiedergutmachen sind.

Die Trennung der Kinder von ihrer Bereitschaftspflegefamilie bedeutet den Abbruch dieser Bindung und führt zu erheblichen Verhaltensauffälligkeiten. Und diese Verhaltensauffälligkeiten überfordern oftmals die „neue“ Familie mit der Konsequenz einer erneuten Trennung.

### **Beispiel 7 Rheinland**

*Der 4 Monate alte Säugling wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Er blieb 1 Jahr in einer Bereitschaftspflegefamilie und kam dann in eine Dauerfamilie. Diese Pflegeeltern fanden das Kleinkind zu verhaltensauffällig und gaben das Kleinkind nach 1 Jahr wieder ab.*

**Nicht selten, sind die Folgen einer Trennung aus Bindung für die Kinder der Beginn von immer wieder wechselnden Konstellationen in denen sie untergebracht werden!**

Das Wissen um die schädlichen Folgen von Trennungen für Kinder ist in unserer Gesellschaft durchaus vorhanden. Und dennoch wird es ausgerechnet bei der Planung von Hilfsmaßnahmen von gefährdeten Kindern, die weit überwiegend von schwerer Vernachlässigung oder auch Misshandlung oder häuslicher Gewalt betroffen waren im „Jugendhilfesystem“ komplett ausgeblendet! Gerade diese gefährdeten Kinder bekommen oft nicht, was sie dringend brauchen: stabile und deshalb heilsame Bindungen an eine ihnen liebevoll zugewandte verfügbare Person.

Manche Jugendämter und freie Träger unterstützen daher nach einem langen Verbleib des Kindes den Wunsch der Bereitschaftspflegefamilien ihr Pflegekind zu behalten und wandeln die Bereitschaftspflegefamilie in eine Dauerpflegefamilie um.

Aber oft wird das vorgegebene Konzept – Bereitschaftspflegefamilie, dann Wechsel in eine Dauerpflegefamilie – ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindes umgesetzt. Es ist doch absurd, ein Kind, das in seiner Bereitschaftspflegefamilie sichere Bindungen entwickelt hat, aus dieser Familie herauszunehmen! Im oben beschriebenen Beispiel 2 wurde das kleine Mädchen, das Missbrauch erlitten hatte, sofort, – fachlich korrekt – als jüngstes Kind in eine Familie vermittelt, in der es auch auf Dauer aufwachsen konnte. Eine nochmalige Trennung

blieb ihr erspart.

Dagegen wurde das misshandelte 4 Monate alte Baby aus Beispiel 1 vom Jugendamt Köln in eine Bereitschaftspflegefamilie gebracht und blieb dort 14 (!) Monate. Nach Abschluss der ersten Instanz wurde es von seiner Bereitschaftspflegefamilie getrennt und kam in eine andere Familie.

Ich erlebe immer wieder dass in NRW Kinder auch nach 2-3 (!) Jahren von ihren Pflegeeltern, die für sie längst zu ihren psychologischen Eltern geworden waren, getrennt werden sollten, um in eine andere Familie gebracht zu werden.

Bereitschaftspflegeeltern stehen mit ihrem Pflegekind als Familie unter dem vollen Schutz von Art. 6 Abs.1 und Abs.3 Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn nicht die Rückführung zu ihren biologischen Eltern, sondern lediglich der Wechsel der Unterbringung geplant ist. Die Herausnahme eines Pflegekindes aus einer Bereitschaftspflegefamilie ist also nur bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 1666, 1666a BGB möglich. Insoweit ist es doch erstaunlich, dass in NRW rechtswidriges Vorgehen der Jugendämter geschieht und nicht beanstandet wird<sup>11</sup>.

Meines Erachtens sollte jedes Kind, das von seinen leiblichen Eltern getrennt wurde, sofort vom Pflegekinderdienst betreut werden, wenn nicht die Rückführung zu seinen Eltern binnen 3 Monaten geplant ist. Auf diese Weise kann sofort mit der Suche nach einer passenden Pflegefamilie mit der Option dauerhafter Verbleib begonnen werden. Auch für ältere Kinder kann noch eine Pflegefamilie gefunden werden. Dafür gibt es gerade in NRW sehr erfolgreiche Konzepte.

Gute Jugendämter in NRW mit einem gut ausgebildeten Pflegekinderdienst haben einen Vorrat an vielen Pflegeeltern, so dass sie schnell auch dauerhaft unterbringen können.

Schnelle qualitativ gute Unterbringung in einer geeigneten Familie ist also möglich. Übrigens spart diese Vorgehensweise sehr viel Geld. Dauerpflegefamilien sind deutlich kostengünstiger als Bereitschaftspflegeeltern. Der Aufenthalt von Kindern in vorläufigen Unterbringungsformen (Bereitschaftspflegefamilie oder Heim sollte auf kürzeste Zeit 3-4

---

<sup>11</sup> Marquardt, Claudia/Wilhelm, Ricarda, Die Bereitschaftspflege und das Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität; in: Die Rechte des Kindes, Festschrift für Ludwig Salgo, Herausg.: Heilmann/Lack, 2016, S. 211

Monate beschränkt werden. Kleinere Kinder sollten auf keinen Fall von wechselnden Personen (z.B. im Heim) versorgt werden.

## **7. Fehlende Aus- und Weiterbildung der mit Kinderschutz befassten Richter und Richterinnen am Familiengericht und am Oberlandesgericht**

Die mit Kinderschutzverfahren befassten Richter haben keine Ausbildung zum Thema Kinderschutz. So kommt es zu Fehleinschätzungen, die sich „auf Alltagserkenntnisse“ stützen. Es ist ein gesellschaftliches Tabu, dass Eltern in der Lage sind, ihre Kinder schwer zu misshandeln, sexuell zu missbrauchen, oder so schwer zu vernachlässigen, dass die Kinder schwere bleibende Schäden erleiden. Richter und Richterinnen können und wollen sich nicht vorstellen, dass die freundlichen Personen, die im Gerichtssaal vor ihnen stehen, so etwas Furchtbares tun<sup>12</sup>.

Im Fallbeispiel 1 entzog das Familiengericht Köln den Eltern die elterliche Sorge. Denn das vom Gericht eingeholte psychologische Sachverständigengutachten war gut begründet zu dem Ergebnis gekommen, dass ein wesentliches Risiko für eine erneute Misshandlung bei einer Rückgabe des kleinen Mädchens zu den Eltern bestünde.

Das von den Eltern angerufene Oberlandesgericht Köln kam ohne erneute Anhörung und Befragung der Sachverständigen zu dem Schluss, „dass die Eltern trotz eigener lebensgeschichtlicher Belastungen und daraus abzuleitender Gefährdungen zu einer gewaltfreien Erziehung und Sorge für ihr Kind willens und in der Lage seien.“

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln vom 7. Oktober 2016 konnte das Bundesverfassungsgericht nur aufheben, weil die Verfahrensbeiständin des Kindes den Mut hatte, eine Anwältin mit einer Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln zu beauftragen.

Das Familiengericht Köln führte ein fehlerloses Verfahren durch. Nur das Oberlandesgericht Köln verließ sich auf „seinen gesunden Menschenverstand“. Die Mitglieder des Senates setzten sich dabei mangels Aus- und Fortbildung zum Thema Kinderschutz nicht mit dem

---

<sup>12</sup> Zenz, Gisela, Die Unterbringung misshandelter und vernachlässigter Kinder in Pflegefamilien- Anforderungen an den Pflegekinderdienst; in: 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Grundbedürfnisse von Kindern- Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen; Her. Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Idstein 2009

immens hohen Risiko der Wiederholungsgefahr bei Kindesmisshandlung auseinander, das bei der Rückführung eines Kindes aus einer Pflegefamilie noch mal erhöht ist.

Die Familiensenate der Oberlandesgerichte neigen dazu, die Möglichkeiten ambulanter Hilfsmaßnahmen falsch einzuschätzen. Eine ambulante Hilfe im Haushalt der Eltern ist immer nur einige Stunden in dieser Familie. Diese Form der Hilfe kann ein Kind weder vor schwerer Vernachlässigung, noch vor Misshandlung, noch vor sexuellem Missbrauch schützen.

Zurzeit entwickelt eine Arbeitsgruppe bestehend aus Prof. Jörg M. Fegert, Prof. Eva Schumann et al. die Fortbildung „Gute Kinderschutzverfahren“. Zielgruppen des Kurses sind Familienrichter\*innen und Fachkräfte aus Jugendämtern, Verfahrensbeistände, familienpsychologische Sachverständige und Fachanwält\*innen für Familienrecht. Zielgruppen der Schulung „Gute Kinderschutzverfahren“ sind die Personen, die an Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666, 1666a BGB beteiligt sind.

**Das Landesregierung NRW sollte sich dafür stark machen, dass sowohl die Familienrichter\*innen als auch die Mitarbeiter\*innen der Jugendämter an diesem Programm teilnehmen. Bis 2022 ist die Teilnahme sogar kostenfrei!**

## **8. Einrichtung von Sonderzuständigkeiten bei den Familiengerichten und den Familiensenen der Oberlandesgerichte**

Zu überlegen ist, in Nordrhein- Westfalen Sonderzuständigkeiten bei den Familiengerichten und den Oberlandesgerichten für Kinderschutz zu bilden. Familienrichter beschäftigen sich überwiegend mit finanziellen Fragen (Ehegatten und Kindesunterhalt, Rententeilungen, Zugewinnausgleich etc.). Auch Fragen des Sorge und Umgangsrechtes bei getrennt lebenden Eltern beschäftigen die Familiengerichte. Nur 5 % der Kinder in Deutschland sind gefährdet. Das heißt, Familienrichter können, anders als früher, als die Zuständigkeit für Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen bei den Vormundschaftsgerichten lag, ohne Sonderzuständigkeiten kaum Erfahrungen sammeln. Eine gründliche Aus- und Weiterbildung macht für Richter erst dann Sinn, wenn sie auch viele Fälle haben, und ihr Wissen anwenden können.

Wir haben in Köln mit der Sonderzuständigkeit bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Landgerichten sehr gute Erfahrungen gemacht. Der Widerstand war anfänglich groß. Aber die Maßnahme hat sich bewährt. Die Sonderzuständigkeiten haben sehr schnell bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterinnen und Richtern zu einem großen Kompetenzzuwachs geführt.

## Zur Person

### **Claudia Marquardt**

Fachanwältin für Familienrecht, Beratendes Mitglied im Kuratorium der Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“. Unser Anwaltsbüro arbeitet seit 1987 zum Thema Kinderschutz. Wir publizieren zu Problemen des Kinderschutzes. Wir bilden Jugendämter im ganzen Bundesgebiet fort. Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Vertretung von Pflegeeltern bundesweit. Bevor ein Kind in Deutschland in eine Pflegefamilie kommt, hat das Jugendamt bereits mehrere erfolglose Hilfen eingerichtet. Die Unterbringung in einer Dauerpflegefamilie steht also am Ende einer Kette von Hilfsmaßnahmen. Insofern hat unser Büro einen Einblick in die Ergebnisse von Kinderschutzmaßnahmen im Bundesgebiet und besonders in NRW.

### **Veröffentlichungen der Autorin zum Thema**

*Claudia Marquardt*, Anmerkung zum Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 29.3.2019- 5 UF 15/19- Rückführung des Kindes in die Pflegefamilie, NJW 2019/2864

*Claudia Marquardt*, Das Bundesverfassungsgericht stärkt die Wahrung des Kindeswohls – ein Meilenstein für den Kinderschutz, paten, Ausgabe 2/2017, Aus dem Werkzeugkasten des Pflegekinderwesens

*Claudia Marquardt und Ricarda Wilhelm*, Die Bereitschaftspflege und das Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität; in: Die Rechte des Kindes, Festschrift für Ludwig Salgo, Herausg.: Heilmann/Lack, 2016, S. 211

*Claudia Marquardt*, Rechtliche Grundlagen zu Kinderrechten, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung; in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich; Herausgeber: Fegert, u.a., 2014

*Claudia Marquardt*, Der Begriff Kindeswohl, paten, Ausgabe 2/2011, S. 5-11

*Claudia Marquardt*, Verbleib oder Rückkehr aus familienrechtlicher Sicht; in: 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Verbleib oder Rückkehr? Perspektiven für Pflegekinder aus psychologischer und rechtlicher Sicht; Herausgeberin: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Idstein 2007, S 73-99

*Claudia Marquardt und Ricarda Wilhelm*, "Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie: Verletzung der Kontrollpflicht durch das Jugendamt"; in: Familie, Partnerschaft und Recht, 2004, S. 437 ff

*Claudia Marquardt*, Zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch;

Familie, Partnerschaft und Recht, 1995,146

*Claudia Marquardt*, Vorrang des zivilrechtlichen Kindesschutzes, - Strafanzeige nur auf Wunsch des Kindes - in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Hilfe für Kind und Täter; Herausgeber: Gegenfurtner und Bartsch, Sonderpädagogik und Psychologie Band 5, Magdeburg, 1994, S. 19

*Claudia Marquardt und Jutta Lossen*, Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht, Band 1, Münster 1999

*Claudia Marquardt*, Juristische Möglichkeiten zum Schutz sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen, Köln 1993

*Claudia Marquardt*, Taktik und Strategie der rechtlichen Schutzmaßnahme, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Dokumentation einer Fortbildungstagung des Landkreises Reutlingen, Reutlingen, 1992, S. 32

*Claudia Marquardt*, Rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder / Jugendlichen bei sexuellem Missbrauch; in: Sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter, Dokumentation einer Fachtagung der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin Württemberg e.V. und dem Amt für Jugend & Familie, Pforzheim, 1990, S. 54